

2. Entwicklung der UVG-Sätze:

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG hat, wer bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder der von seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt erhält. Ist ein Elternteil verstorben, wird die Leistung als Ausfallleistung gewährt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses wird regelmäßig angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die Höhe des Mindestunterhaltes nach § 1612a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit der jeweils geltenden Mindestunterhaltsverordnung. Der konkrete Betrag des Mindestunterhaltes ist gem. § 1612a BGB alle zwei Jahre vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festzulegen. Vom Mindestunterhaltsbedarf wird für die Festlegung des Unterhaltsvorschlusses das Kindergeld für ein erstes Kind in Abzug gebracht.

Der Mindestunterhalt ist nach drei Altersstufen festgesetzt und wurde in den letzten Jahren stetig erhöht.

Entwicklung der UVG-Sätze						
	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.07.2022	01.01.2023	01.01.2024
0-5 Jahre	160 € / 150 €	165 €	174 €	177 €	187 €	230 €
6-11 Jahre	212 € / 202 €	220 €	232 €	236 €	252 €	301 €
12-17 Jahre	282 € / 272 €	293 €	309 €	314 €	338 €	395 €

3. Entwicklung der Fallzahlen

Zum 31.07.2024 wurden für 925 Kinder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erbracht. In der zweiten Altersstufe sind derzeit die meisten Anspruchsberechtigten vertreten:

Erste Altersstufe (0-5 Jahre)	193 Kinder
Zweite Altersstufe (6-11 Jahre)	397 Kinder
Dritte Altersstufe (12-18 Jahre)	335 Kinder

Die Fallzahlen unterlagen in den letzten Jahren nur leichten Schwankungen (s. Abb. 2). Zum einen werden durch den Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen regelmäßig Fälle eingestellt, zum anderen gehen regelmäßig neue Antragstellungen ein, sodass in der durchschnittlichen Fallzahl keine großen Abweichungen entstanden.

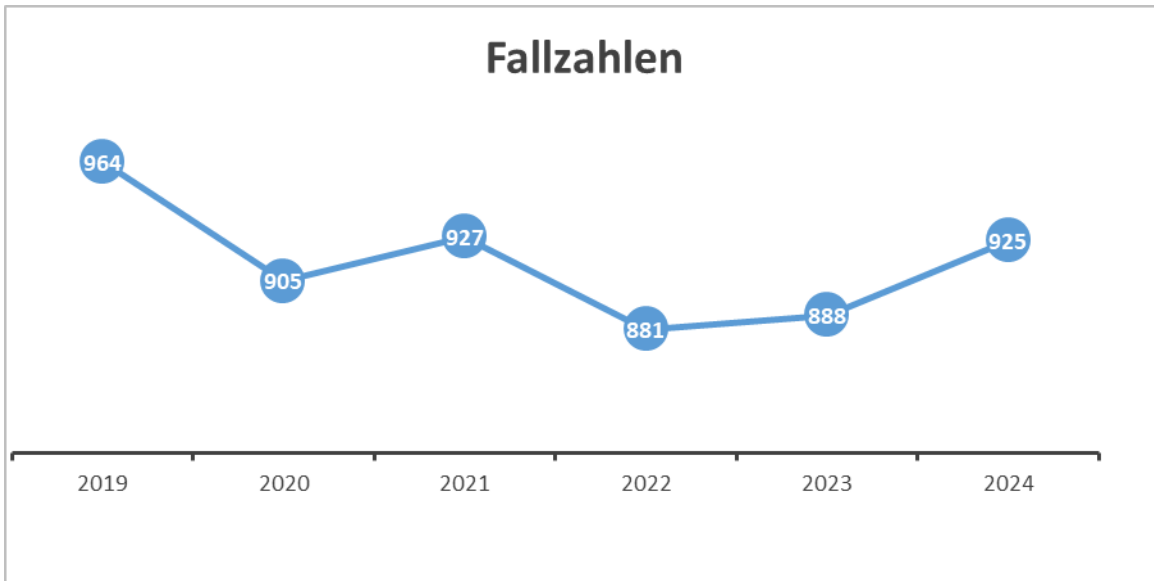


Abb. 2 – Entwicklung der Fallzahlen

4. Ausgaben für UVG-Leistungen

Insgesamt wurden im Jahr 2024 (bis 31.07.2024) bislang Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 2.065.615 Euro ausgezahlt. Bei einem monatlichen Durchschnitt von 295.088 € ist für das gesamte Jahr 2024 mit Ausgaben von ungefähr 3.541.056 € zu rechnen.

Von den Ausgaben sind regelmäßig die tatsächlichen Zahlungseingänge aus zu viel geleisteter Unterhaltsvorschussleistung (Rückforderung nach § 5 UVG) in Höhe von durchschnittlich monatlich 5.200 Euro (Stand 31.07.2024) in Abzug zu bringen. Die tatsächlichen monatlichen Ausgaben liegen derzeit somit bei durchschnittlich 289.888 Euro. Unter Berücksichtigung der prozentualen Beteiligung von Bund (40 %) und Land (30 %) beträgt der Ausgabeanteil der Stadt Gladbeck monatlich 86.966 Euro.

Wie bereits festgestellt, werden die Ausgaben im Bereich der Unterhaltsvorschussleistung durch die regelmäßige Erhöhung der Unterhaltssätze auch in Zukunft weiterhin stetig steigen und durch den kommunalen Anteil an der Ausgabenlast den städt. Haushalt zunehmend mehr belasten.

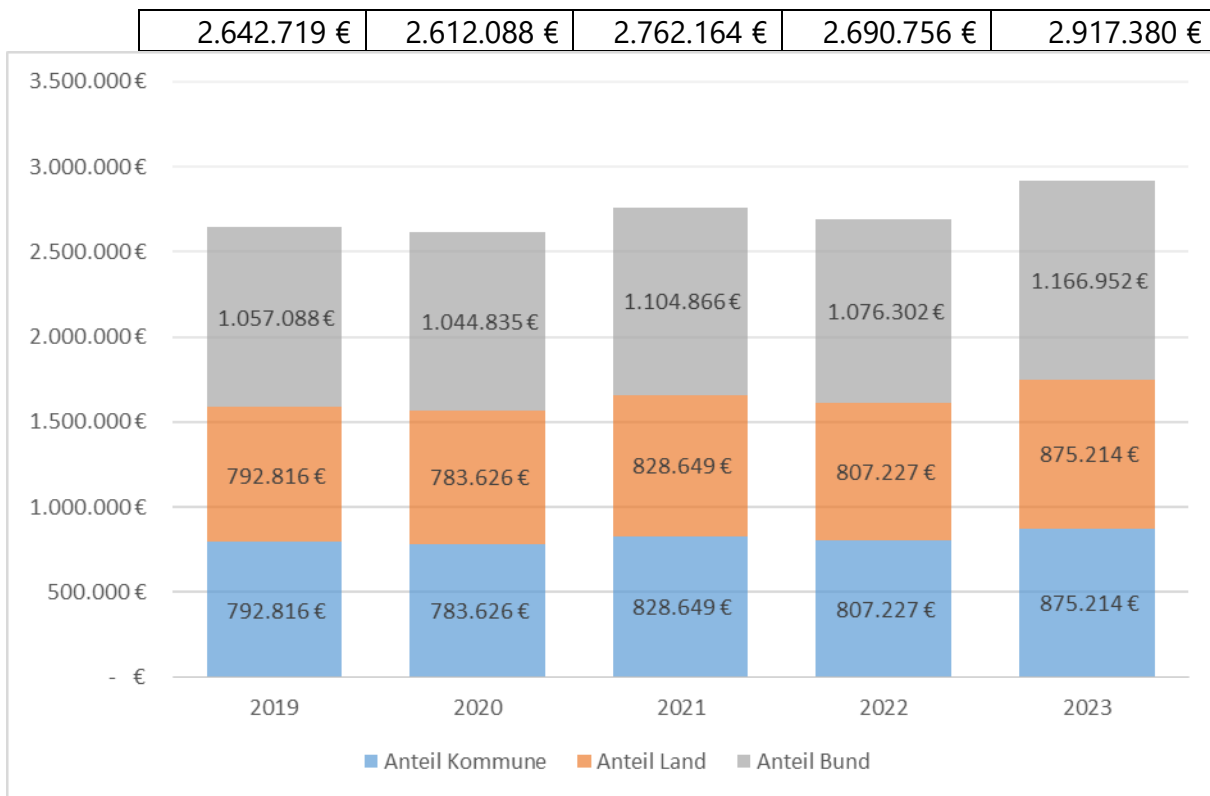


Abb. 3 – Ausgabenentwicklung 2019-2023

Eine weitere Belastung für den städt. Haushalt stellt der Finanzierungsanteil an den neu aufgenommenen Fällen dar, für deren Heranziehung das Landesamt für Finanzen NRW (LaFin) zuständig ist. Zum 31.07.2024 beträgt die Zahl der Fälle, die in die Zuständigkeit des LaFin fallen 448. In nahezu der Hälfte aller Fälle erfolgt demnach eine anteilige Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln, bei gleichzeitig ausbleibenden Einnahmen.

Durch den Anstieg der Bewilligungen, bei denen die Unterhaltsheranziehung durch das LaFin erfolgt, erhöht sich der Ausgabebetrag, für dessen Heranziehung nicht mehr die Stadt Gladbeck zuständig ist und damit auch künftig nicht an den Einnahmen partizipiert.

Im Vergleich der letzten drei Jahre wird der permanente prozentuale Anstieg der Ausgaben in LaFin-Fällen sichtbar.

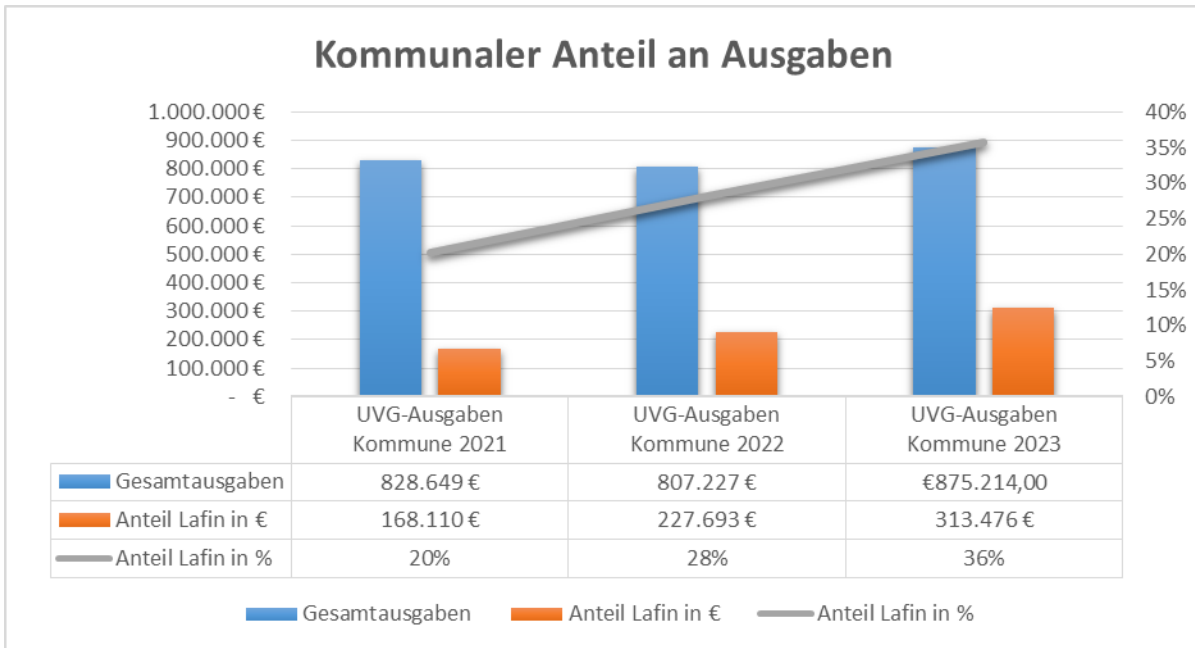


Abb. 4 – Anteil an den kommunalen Ausgaben des LaFin

Der kommunale Kostenanteil für die LaFin-Fälle ist im Jahr 2023 auf 313.476 Euro angestiegen. Diese können nicht refinanziert werden. Für das Jahr 2024 wird ein weiterer Anstieg erwartet.

5. Entwicklung der Einnahmen

Zum 01.07.2019 wurde das Landesamt für Finanzen (LaFin) durch die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVGDVO) als zuständige Stelle für die Unterhaltsheranziehung für Neufälle bestimmt.

Hierdurch können in allen Neufällen seit dem 01.07.2019 keine Einnahmen mehr generiert werden, da diese in voller Höhe beim LaFin verbleiben. Die Gesamtsumme der Einnahmen sinkt demnach zunehmend mit dem prozentualen Anstieg der laufenden LaFin Fälle. Bis zum 30.06.2037 (01.07.2019 plus 18 Jahre) wird die Zuständigkeit der Heranziehung in allen laufenden Fällen beim LaFin liegen.

Obwohl inzwischen in nahezu der Hälfte der laufenden 925 Fälle die Zuständigkeit der Heranziehung beim LaFin liegt, konnten die hiesigen Einnahmen nach § 7 UVG auf einem ähnlich hohen Niveau gehalten werden. In den Jahren 2019 und 2020 konnten die Einnahmen nach § 7 UVG sogar weiterhin gesteigert werden. Seit dem Jahr 2021 ist der Anteil der LaFin Fälle so stark angestiegen, dass auch die ersten Auswirkungen auf die hiesigen Einnahmen zu verzeichnen sind. Die Gesamteinnahmen sanken vom 2021 bis 2023 um ca. 10 %.

Eine direkte Vergleichbarkeit der Ausgaben und der Einnahmen ist durch die Aufteilung der Zuständigkeiten in der Unterhaltsheranziehung seit dem 01.07.2019 nicht mehr möglich. Daher wird auch keine Rückholquote mehr ermittelt.

Ein weiterer Faktor, der die Einnahmemöglichkeiten beeinflusst, ist die neue Auslegung des § 7a UVG des BGH (BGH, Beschluss vom 31.05.2023, XII ZB 190/22). § 7a UVG stellt klar, dass die Verwaltung nicht erfolgsversprechende und daher unwirtschaftliche Rückgriffbemühungen vermeiden soll. Bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und über kein weiteres Einkommen verfügen, besteht in der Regel keine Zahlungsfähigkeit.

Bislang konnte dennoch eine fiktive Leistungsfähigkeit und somit Forderungen festgestellt und zum Soll gestellt werden. Sobald der SGB II Bezug beendet wurde, konnten diese Forderungen in Nachhinein geltend gemacht werden.

Die neue Auslegung des BGH führt dazu, dass während des SGB II Bezuges (ohne zusätzliches Einkommen aus Nebeneinkünften) erst gar keine Forderungen entstehen. Die Regelung umfasst nicht nur zukünftige Forderungen, sondern auch alle Forderungen, die bereits in der Vergangenheit festgestellt wurden. Dies hat zur Folge, dass alle Sollstellungen aus der Vergangenheit auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und gegebenenfalls niedergeschlagen werden müssen. Im Jahr 2024 führte dies bislang zur Niederschlagung von Forderungen nach § 7 UVG in Höhe von 145.895,67 €.

Von den Gesamterträgen, welche durch die städt. UVK-Heranziehung eingenommen werden, sind ebenfalls prozentuale Anteile wieder an Bund (40 %) und Land (10 %) zurückzuführen. Die Gesamterträge betragen 2023 insgesamt 476.275 €. Ein 50%iger Anteil der Einnahmen verbleibt bei der Stadt Gladbeck.

An den vom LaFin erzielten Einnahmen durch Unterhaltsforderungen partizipiert die Stadt Gladbeck, wie oben beschrieben, nicht. Bei den Bestandsfällen, in denen die Stadt selbst für die Heranziehung zuständig ist, muss die Kommune jedoch 10 % der Einnahmen an das Land weiterleiten. Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen der Refinanzierung von Neu- und Bestandsfällen.

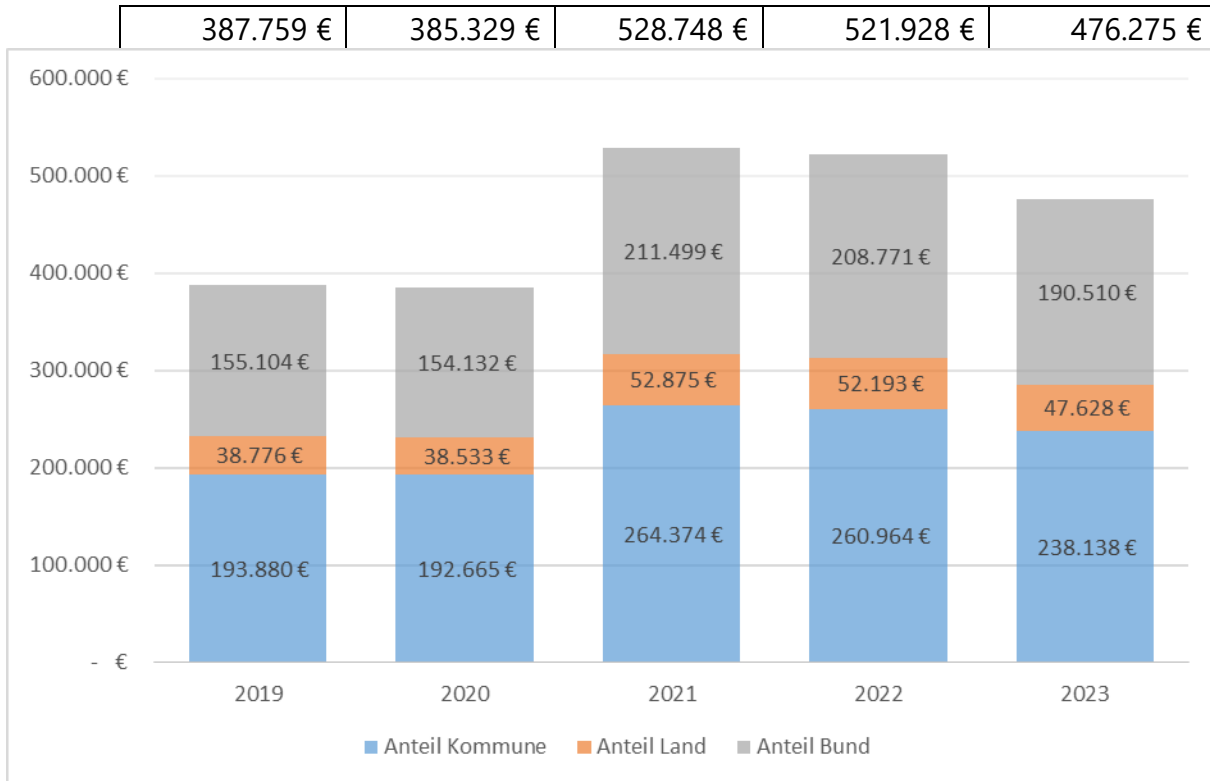


Abb. 5 – Entwicklung der Einnahmen nach § 7 UVG

6. Personaleinsatz

Derzeit ist die Sachbearbeitung im Unterhaltsvorschuss durch 3,5 Vollzeitkräfte besetzt. Zwei Mitarbeiterinnen arbeiten im Leistungsbereich. Der Rückgriff wird aktuell von 1,5 Kräften getragen.

In der Vergangenheit kam es durch personelle Veränderungen immer wieder zu Stellenvakanzen. Das Nachbesetzungsverfahren einer seit nunmehr zwei Jahren vakante Stelle im Bereich des Rückgriffs verlief zuletzt erfolglos. Derzeit wird in Kooperation mit der Personalabteilung an personellen Umstrukturierungsmöglichkeiten gearbeitet.

7. Fazit

Die erwarteten Auswirkungen durch den Zuständigkeitswechsel in der Heranziehung zum 01.07.2019 zeichnen sich inzwischen ab. Trotz einer Zuständigkeit des LaFin in nahezu 50 % der laufenden Fälle werden im hiesigen Rückgriff nicht nur die verbleibenden 50 % der laufenden Fälle, sondern weitere 700 Altfälle (Stichtag 31.12.2023) bearbeitet. Somit ist auch weiterhin eine intensive Bearbeitung in der Heranziehung notwendig.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Gladbeck auf die finanziellen Mehrbelastungen durch die gesetzlichen Änderungen hingewiesen. Eine Ausgleichsregelung für die Kommunen

ist durch das Land bislang nicht getroffen worden. Entgegen der Normierung in § 3 AG UVG NRW, dass die kommunalen Belastungen im Vergleich zum Jahr 2016 nicht höher sein dürfen, kann nachgewiesen werden, dass die Kommunen tatsächlich stärker belastet sind. Zum einen hat sich die Gesamtausgabenlast bei gleichbleibender kommunaler Kostenbeteiligung seitdem deutlich erhöht, zum anderen verbleiben die Einnahmen der Neufälle zu 100 % beim Land. Gleichzeitig müssen in Altfällen jedoch 10 % der durch die kommunalen Unterhaltvorschusskassen erzielten Unterhaltserträge weiterhin an das Land abgeführt werden.

Bereits in der Vergangenheit hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) moniert, dass die Finanzierung des Anteils der UVG-Kosten, welche nicht durch den Bund getragen wird, in den Ländern unterschiedlich gehandhabt wird. So werden beispielsweise in Bayern und Schleswig-Holstein die Kommunen nicht an den UVG-Kosten beteiligt. In NRW finanzieren die Kommunen den Landesanteil zur Hälfte.

Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltssituation wäre es wünschenswert, wenn auch das Land NRW auf die Kostenbeteiligung der Kommunen an den Kosten der Unterhaltvorschussleistung verzichten würde.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

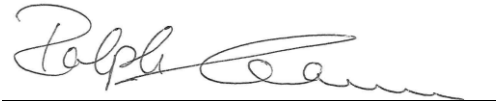
Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen den Bericht zur Kenntnis.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: